

Übersetzung aus dem Englischen

Verfahren zur Unterbringung eines Kindes aus einem
anderen EU-Mitgliedstaat in Irland

Artikel 56 der EG-Verordnung 2201/2003

TUSLA

*An Ghníomhaireacht um Leanaí agus an
Teaghlach
Child and Family Agency
(Behörde für Kinder und Familie)*

Dokumentinformation und Änderungsübersicht

Dokumentnummer		Dokument erstellt von	Arbeitsgruppe unter der Leitung von Grainne Collins
Änderungsnummer	V4	Dokument genehmigt von	Cormac Quinlan, Interimsdirektor für Politik & Strategie
Datum der Genehmigung	Januar 2016	Verantwortlich für Umsetzung	Servicedirektoren, für die Gemeinde zuständige Leiter, <i>ISSI (International Social Services Ireland – Internationale Sozialdienste Irland)</i>
Datum der Änderung	Januar 2018	Verantwortlich für Bewertung und Prüfung	Politik & Strategie Qualität und Risiko

Inhalt

1.	Einführung	4
2.	Zustimmung	4
3.	Von der ersuchenden Behörde für die Einholung der Zustimmung gemäß Artikel 56 einzureichende Unterlagen	6
4.	Verfahren	7
5.	Nachbetreuung	8
6.	Spezielle Vormundschaft	9
7.	Glossar	10
8.	Anhänge	13
A.	Checkliste für einzureichende Unterlagen.....	13

1. Einführung

Die vorliegende Broschüre soll der *Child and Family Agency* (Behörde für Kinder und Familie) als Leitfaden dienen,

- (1) wenn ein EU-Mitgliedstaat um Zustimmung zur Unterbringung eines unter seiner Obhut stehenden Kindes im Rahmen einer Pflegeunterbringung in der Republik Irland (d.h. in staatlicher Obhut entsprechend dem *Irish Child Care Act 1991* (irisches Kinderfürsorgegesetz von 1991)) ersucht oder
- (2) ein unter der Obhut der Republik Irland stehendes Kind in einem anderen EU-Mitgliedstaat untergebracht werden soll.

Das irische Ministerium für Justiz und Gleichstellung ist die Zentrale Behörde für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003.

Gemäß Artikel 56 der Verordnung des Rates ist in Fällen, in denen die Einschaltung einer Behörde in dem ersuchenden Mitgliedstaat vorgesehen ist, vor Unterbringung des Kindes in der Republik Irland die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats einzuholen. Die zuständige Behörde Irlands, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels um Zustimmung zu ersuchen ist, ist die *Child and Family Agency*.

2. Zustimmung

2.1 Die Behörde eines anderen Vertragsstaates kann ein Kind nur in einer Pflegefamilie oder einem Wohnheim in der Republik Irland unterbringen, wenn die zuständige Behörde der Unterbringung zugestimmt hat. In der Republik Irland ist die *Child and Family Agency* die für die Zwecke des Artikels 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates zuständige Behörde, da sie in der Region, in der ein Kind untergebracht werden soll, für die Dienstleistungen für Kinder zuständig ist. Die Funktion dieser *Agency* als Zentrale Behörde für die genannten Zwecke ist mit den in Abschnitt 3 des *Child Care Act 1991* festgelegten Aufgaben der *Child and Family Agency* vereinbar.

2.2 Als ersten Schritt hat der ersuchende Mitgliedstaat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung schriftlich um Zustimmung zur Unterbringung des Kindes in der Republik Irland zu ersuchen. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung leitet den Vorgang an die *Child and Family Agency* weiter, deren Zustimmung gemäß Artikel 56 Absatz 2

einzuholen ist.

2.3 **International Social Services Ireland** (Internationale Sozialdienste Irland)¹, **Tusla** sind bei der Bearbeitung von Anträgen gemäß Artikel 56 der zentrale Ansprechpartner für das Ministerium für Justiz und Gleichstellung.

Artikel 56 Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

- (1) Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zurate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.
- (2) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Absatz 1 kann im ersuchenden Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt hat.
- (3) Für die Einzelheiten der Konsultation bzw. der Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 gelten das nationale Recht des ersuchten Staates.
- (4) Beschließt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats davon in Kenntnis.

Kommentar auf der Website European Civil Law²

Das angerufene Gericht eines Mitgliedstaats, welches in Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung gemäß Abschnitt 2 des Kapitels II zuständig ist, kann der Auffassung sein, dass die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie dem Wohl des Kindes dient. Üblicherweise erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie innerhalb des eigenen Staats. Die Unterbringung des Kindes in einem

¹ *ISSI; International Social Services Ireland* ist Teil von *Tusla* und für alle Anträge/Mitteilungen gemäß Artikel 55 und 56 zuständig.

² <http://www.europeancivillaw.com/content/brusselstwo077aa.html#056>

Heim oder bei einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat kann in manchen Fällen jedoch erforderlich sein, beispielsweise wenn das Kind sich dort aufhält oder mit diesem Land stärker verbunden ist. Beabsichtigt das Gericht in einem derartigen Fall die Unterbringung des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat, hat es zuerst die Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats zurate zu ziehen und die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Staates einzuholen. Erst wenn die entsprechenden ersuchten Behörden des anderen Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, der Unterbringung zugestimmt haben, darf das Gericht über die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in dem anderen Mitgliedstaat entscheiden (europäisches Zivilrecht).

3. Von der ersuchenden Behörde für die Einholung der Zustimmung gemäß Artikel 56 einzureichende Unterlagen

- Angaben bezüglich der rechtlichen Stellung des Kindes / der/des Jugendlichen und Kopien sämtlicher Gerichtsbeschlüsse
- Ein Hilfeplan, der unter Berücksichtigung der Wünsche und Gefühle des Kindes erstellt wurde und dem Kind bei Bedarf die durch den ersuchenden Mitgliedstaat zu finanzierende Inanspruchnahme von Hilfsleistungen und Fachkräften ermöglicht und Regelungen für den Kontakt zur Herkunftsfamilie (sofern förderlich) beinhaltet. Der Hilfeplan muss genaue Angaben zu seiner Überprüfung beinhalten³.
- Der Hilfeplan muss Angaben über die im Falle einer ungeplanten Unterbrechung der Unterbringung vorgesehenen Hilfen enthalten.
- Die Zustimmungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist, sofern möglich, den Unterlagen beizulegen.
- Angaben über die Dauer der Unterbringung und die Regelungen zur Nachbetreuung
- Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie die abgeschlossene Beurteilung der vorgeschlagenen Pflegepersonen in Übereinstimmung mit dem *National Fostering Assessment Framework* (Nationaler Beurteilungsrahmen im Bereich Kinderpflegewesen)⁴
- Sämtliche entsprechenden Nachweise sind der Beurteilung beizufügen (für nähere Erläuterungen siehe Glossar unter „Nachweise“).⁵
- Die Beurteilung hat durch einen bei der für die gesetzliche Zulassung zuständigen

³ *Child in Care Record: Care Plan, aus Standard Business Processes –*

http://hsenet.hse.ie/childfamilyagency/DNEHUB/CP_Standard_Business_Processes.pdf

⁴ Der *National Fostering Assessment Framework* ist online abrufbar unter

http://hsenet.hse.ie/childfamilyagency/FC_National_Assessment_Framework_no_appendicies.pdf

⁵ Unter entsprechende Nachweise fallen durch die *Garda*/Polizei ausgestellte Führungszeugnisse für alle Haushaltsmitglieder ab 18 Jahren, medizinische Berichte, Referenzen, Berichte zu Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen sowie zu Überprüfungen hinsichtlich des Schutzes von Kindern

irischen Behörde eingetragenen Sozialarbeiter zu erfolgen.⁶

- Die Gemeinde unterstützt die Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses durch die *Garda*; der ersuchende EU-Mitgliedstaat ist jedoch für internationale polizeiliche Überprüfungen verantwortlich, sofern diese erforderlich sind.
- Die Gemeinde unterstützt Überprüfungen in Bezug auf den Schutz des Kindes; der ersuchende EU-Mitgliedstaat hat jedoch Überprüfungen zum Schutz des Kindes im Herkunftsland sicherzustellen.
- Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie hat die Beurteilung Angaben zu den Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Pflegepersonen zu enthalten. Die Überprüfung der Pflegepersonen hat durch einen in Irland zugelassenen Sozialarbeiter zu erfolgen.
- Bei Unterbringung in einem Wohnheim sind Angaben über die Prüfung und Registrierung des Wohnheims, einschließlich der Anschrift des zur Unterbringung vorgeschlagenen Wohnheims vorzulegen. Kopien der aktuellen Prüfungs- und Aufsichtsberichte sind beizufügen.
- Angaben über die das Kind / die/den Jugendliche/n unterbringende Organisation und die Kontaktperson für die Unterbringung in Irland
- **Alle Unterlagen sind durch den ersuchenden Staat in englischer Übersetzung einzureichen; dies beinhaltet Geburtsurkunden, medizinische Berichte, Beurteilungen und polizeiliche Überprüfungen.**
- **Sämtliche für die Bereitstellung der Nachweise entstandenen Kosten gehen zulasten des ersuchenden Mitgliedstaats.**

4. Verfahren

- Die Behörde *International Social Services Ireland (ISSI)* ist der zentrale Ansprechpartner für die alle Ersuchen nach Artikel 56 bearbeitende Zentrale Behörde.
- *ISSI* bestätigt den Eingang und teilt die für neue Anträge benötigte Bearbeitungsdauer innerhalb von 72 Stunden nach Eingang aller Unterlagen mit.⁷
- *ISSI* sichtet alle vom ersuchenden Mitgliedstaat übersandten Unterlagen. Sind die erforderlichen Unterlagen unvollständig, teilt *ISSI* der Zentralen Behörde schriftlich mit, welche Unterlagen für die Bearbeitung des Ersuchens noch fehlen. *ISSI* überprüft die eingegangenen Unterlagen dann auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- Sind die eingegangenen erforderlichen Unterlagen vollständig, teilt *ISSI* das Ersuchen zwecks Bearbeitung einer Gemeinde zu.

⁶ CORU, www.coru.ie

⁷ Siehe Checkliste für einzureichende Unterlagen in Anhang A

- Für die Zuteilung an eine Gemeinde übermittelt /SS/ alle Unterlagen an den für die Gemeinde zuständigen Leiter zusammen mit einem Anschreiben, in dem um Zustimmung der Gemeinde gebeten wird.
- Nach Eingang sämtlicher Unterlagen prüft der für die Gemeinde zuständige Leiter diese. Besteht hiernach Klärungsbedarf, teilt der Leiter dies /SS/ mit und /SS/ wiederum leitet dies der Zentralen Behörde weiter.
- Der für die Gemeinde zuständige Leiter leitet den Beurteilungsbericht und die Empfehlung unter Berücksichtigung des Inhalts der Unterlagen zur Empfehlung an das *Foster Care Committee (FCC – Ausschuss für Kinderfürsorge)* weiter.
- Die Beurteilung wird dann durch das FCC ausgewertet.
- Das FCC teilt dem für die Gemeinde zuständigen Leiter das Ergebnis / die Empfehlung mit.
- Der für die Gemeinde zuständige Leiter benachrichtigt /SS/ über das Endergebnis bezüglich des Antrags nach Artikel 56 durch Aufsetzen eines standardisierten Schreibens.⁸

5. Nachbetreuung

- Sobald die Zustimmung erteilt und das Kind untergebracht wurde, hat der ersuchende Mitgliedstaat die Aufsicht über die Unterbringung zu übernehmen, um eine qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten.
- Überprüfungen der Pflegeunterbringung haben gemäß den nationalen Kinderpflegestandards zu erfolgen.⁹
- Liegen Bedenken oder Missbrauchsansuldigungen gegen die Pflegepersonen vor und werden diese der ersuchenden Behörde mitgeteilt, ist die Gemeinde in Kenntnis zu setzen, in der das Kind untergebracht ist. Die irische *Child and Family Agency* hat zudem sicherzustellen, dass die ersuchende Behörde über mögliche Bedenken in Bezug auf die Unterbringung des Kindes bzw. den Schutz des Kindes informiert wird. Es ist Aufgabe der Gemeinde des Wohnsitzes der Familie, jeglichen Bedenken in Bezug auf den Schutz des Kindes in Übereinstimmung mit der *National Guidance for the Protection and Welfare of Children* (nationale Leitlinien zum Schutz und Wohl von Kindern) nachzugehen. Siehe www.dcyia.ie

⁸ Vorlagen für standardisierte Schreiben befinden sich in Anhang B

⁹ *National Foster Care Standards and National Guidance for the Protection and Welfare of Children* (nationale Kinderpflegestandards und nationale Leitlinien zum Schutz und Wohl von Kindern) verfügbar auf www.dcyia.gov.ie

6. Spezielle Vormundschaft

Erfolgt die Unterbringung im Rahmen der speziellen Vormundschaft bei einem Angehörigen/ Bekannten des Kindes, ist der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet, die Zentrale Behörde über diese Unterbringungsregelung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann dann zu reinen Informationszwecken an *ISSI* weitergeleitet werden.

Erfolgt die Unterbringung im Rahmen der speziellen Vormundschaft nicht bei einem Angehörigen/ Bekannten des Kindes, ist ein Ersuchen um Zustimmung gemäß Artikel 56 erforderlich. Bei allen Ersuchen um Unterbringung im Rahmen der speziellen Vormundschaft (ohne Angehörige/ Bekannte) wird die Rechtsabteilung von *Tusla* benachrichtigt und der Vorgang juristisch unterstützt [Anm. d. Übers.: Satz im Ausgangstext unvollständig].

Sämtliche aus Irland stammenden und an andere EU-Mitgliedstaaten gerichteten Anträge werden über *ISSI* weitergeleitet. *ISSI* setzt sich mit der Zentralen Behörde in Verbindung um sicherzustellen, dass Irland alle Anforderungen des EU-Mitgliedstaats erfüllt. Dieser Schritt erfolgt mit Unterstützung der Rechtsabteilung von *Tusla*.

7. Glossar

Kinderpflegeunterbringung: Unter der Obhut der Gesundheitsämter stehende Kinder sind in Übereinstimmung mit den *1995 Placement of Children in Foster Care Regulations* (Vorschriften betreffend die Pflegeunterbringung von Kindern von 1995) bei zugelassenen Pflegepersonen untergebracht (*National Standards for Foster Care* – Nationale Kinderpflegestandards).

Pflegeunterbringung bei Angehörigen/ Bekannten: Die Pflegeunterbringung erfolgt bei Familienangehörigen oder Bekannten des Kindes, die ein Beurteilungs- und Zulassungsverfahren für Pflegepersonen vollständig durchlaufen haben oder zugestimmt haben, an einem solchen Verfahren teilzunehmen (*National Standards for Foster Care*).

In Pflege genommene („In-care-“) Kinder sind Kinder, die aufgrund einer Vereinbarung mit ihren Eltern / oder Vormündern / oder eines Gerichtsbeschlusses unter der Obhut der Gesundheitsämter stehen.

Private Pflegeunterbringung: Hierunter fallen sämtliche Regelungen oder Konstellationen, bei denen das Kind sich länger als 14 Tage in Vollzeitpflege bei einer Person befindet, die weder Elternteil noch Vormund des Kindes ist oder mit einem Elternteil, Vormund oder Angehörigen des Kindes zusammenlebt. Die Pflegeleistung kann hier hierbei vergütet sein.

Pflegeunterbringung in einem Wohnheim: Der Begriff Kinderpflegewohnheim umfasst sämtliche Heime oder Einrichtungen, in denen Kinder, die unter der Obhut der Gesundheitsämter stehen, und Kinder, die keine angemessene Pflege oder Schutz erhalten, wohnen und betreut werden (*1991 Child Care Act*).

Vormundschaft: Unter Vormundschaft werden die Rechte und Pflichten der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder verstanden. Ein Vormund ist berechtigt, sämtliche wichtigen Entscheidungen betreffend die Erziehung des Kindes zu treffen; hierzu zählen Schulwahl, ärztliche Behandlungen, religiöse Angelegenheiten, gesundheitliche Erfordernisse und Ausreiseentscheidungen. Vormünder sind für das Kindeswohl verantwortlich. Unter Kindeswohl ist das moralische, intellektuelle und körperliche Wohlbefinden des Kindes zu verstehen. Besitzt das Kind zu verwaltendes Vermögen, schließt das Kindeswohl die ordentliche Vermögenssorge ein. Verfügt ein Kind über keinen Vormund, können andere Personen beim *District Court* (Bezirksgericht) die Vormundschaft eines Kindes / eines/einer Jugendlichen beantragen. Ein Vormund kann auch durch Testament der Eltern/ eines Elternteils ernannt werden.

Hilfeplan: Hierbei handelt es sich um einen abgestimmten schriftlichen Plan, der von dem für das Kind und die Familie zuständigen Sozialarbeiter in Übereinstimmung mit den *Placement of Children in Foster Care Regulations* (Vorschriften betreffend die Pflegeunterbringung von Kindern von 1995), den *Placement of Children with Relatives Regulations* (Vorschriften betreffend die Unterbringung von Kindern bei Angehörigen) und den *Placement of Children in Residential Care Regulations* (Vorschriften betreffend die Unterbringung von Kindern in Pflegewohnheimen) von 1995 erstellt wird. Der Plan für die gegenwärtige und zukünftige Pflege soll den Bedürfnissen des betreffenden Kindes oder der/des Jugendlichen gerecht werden. Er wird in Abstimmung mit ihnen, ihren Familien und allen mit ihrer Pflege betrauten Personen aufgestellt. Er benennt die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele für das Kind und beschreibt die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Dienstleistungen.

Beurteilung im Zusammenhang mit einer Pflegeunterbringung: Für diese Beurteilung holt eine geeignete und ausgebildete Fachkraft (in Irland zugelassener Sozialarbeiter) Informationen ein und wertet diese aus, um zu beurteilen, ob eine Person, die eine Pflegetätigkeit übernehmen will, für die Betreuung von Kindern geeignet ist, und basierend auf den Ergebnissen Empfehlungen auszusprechen. Diese Beurteilung sollte Angaben zu Folgendem enthalten: Herkunftsfamilie, bedeutende familiäre Beziehungen während der Kindheit, Identitätsaspekte, (Aus-)Bildung, Arbeit, strafrechtliche Verurteilungen, Gesundheit, Freizeit, derzeitige Beziehungen zu Erwachsenen, Kinderlosigkeit / Beschränkung der Familiengröße, Haushalt und dessen Mitglieder, Einbindung in ein soziales Netz, Unterkunft, finanzielle Situation, Motivation für Pflegetätigkeit, Erfahrung in Kinderpflege, Erwartungen an Pflegetätigkeit, Diversität, derzeitiger Lebensstil, Einfluss der Pflegetätigkeit, Erfahrungen eines Pflegekindes mit dieser Familie, Überlegungen hinsichtlich der Unterbringung, Kontakt zu und Zusammenarbeit mit der leiblichen Familie.

Tusla schreibt für sämtliche Antragsteller, die eine Pflegetätigkeit übernehmen wollen, die Nutzung eines standardisierten Bewertungsschemas vor.

Überprüfung im Zusammenhang mit einer Pflegeunterbringung: Hierbei wird überprüft, ob die Pflegeperson in der Lage ist, qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten, um so etwaige Mängel bei der Pflegeleistung leichter feststellen zu können. Die erste Überprüfung findet ein Jahr nach Beginn der ersten Unterbringung statt; weitere Überprüfungen folgen dann im Abstand von jeweils drei Jahren.

Nachweise: Hierunter fallen Überprüfungen in Bezug auf den Schutz des Kindes, Überprüfungen durch die Polizei und *Garda*, medizinische Berichte, Referenzen sowie Berichte zu Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen.

Bitte beachten Sie, dass alle vorzulegenden Unterlagen durch den ersuchenden Staat ins Englische zu übersetzen sind.

8. Anhänge

A. Checkliste für einzureichende Unterlagen

Anschreiben mit Ersuchen	
Angaben bezüglich der rechtlichen Stellung des Kindes	
Hilfeplan	
Zustimmungserklärung der Eltern/ Vormünder	
Regelungen zur Nachbetreuung	
Abgeschlossene Beurteilung der Pflegepersonen	
Nachweise für die Beurteilung	
Regelungen zur Überprüfung der Pflegepersonen	
Name und Anschrift des Wohnheims	
Kopien aktueller Berichte über die Registrierung und Prüfung des Wohnheims	
Kontaktinformationen der die Unterbringung durchführenden Personen/ Organisation	
<i>Garda</i> -Führungszeugnis und polizeiliche Überprüfungen	
Überprüfungen in Bezug auf den Schutz des Kindes	